

Referentenentwurf (07.06.)	Kabinettsentwurf (06.07.)	Unterschiede / erste Anmerkungen
<p><b>„§ 104c Chancen-Aufenthaltsrecht</b></p> <p>(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer. 1 und 1a und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er</p> <p>1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt,</p> <p>2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,</p> <p>3. seine Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b verlängert werden. Sie kann abweichend von § 10</p>	<p><b>„§ 104c Chancen-Aufenthaltsrecht</b></p> <p>(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er</p> <p>1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und</p> <p>2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung</p>	<p>Korrektur: Passpflicht ist keine Voraussetzung für Chancenaufenthalt mehr</p> <p>Bei Verabschiedung des Gesetztes zum Jahresende ist der Stichtag 1. Januar 2022 recht willkürlich gewählt, sollte Tag des Inkrafttretens / Monatsanfang sein</p> <p>Straftatengrenze weiterhin deutlich unter der aus dem § 25b, dort sind es i.d.R. 6 Monate Freiheitsstrafe/1 Jahr Jugendstrafe. Neu: Verurteilung nach Jugendstrafrecht zu anderen Strafen (Sozialstunden etc.) bleiben außer Betracht, nur „echte“ Jugendstrafe zählt</p> <p>Neue Formulierung: „wiederholt vorsätzlich“ ist Verbesserung gegenüber Referentenentwurf, wird in der Praxis trotzdem zu Auseinandersetzungen führen.</p>

<p>Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Absatz 4 finden keine Anwendung. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.</p> <p>(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 1. Januar 2022 noch nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise minderjährig war.</p> <p>(3) Hat der Ausländer oder ein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte, Lebenspartner oder minderjähriges Kind Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Mitglieder der Kernfamilie. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder der Kernfamilie eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 begangen hat, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihnen den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen.“</p>	<p>des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.</p> <p>(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 1. Januar 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für ein Jahr erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.</p>	<p>Zeiten der Duldung light werden jetzt auch für Chancenaufenthaltsrecht angerechnet</p> <p>Positiv: Sippenhaft aus Abs. 3 Referentenentwurf wurde gestrichen</p> <p>Neue Formulierung bei Geltungsdauer und Verlängerung, inhaltlich aber ähnlich. Neu: Auch Wechsel in 25a möglich (vorher nur 25b), Umformulierung des Satzes zur Verlängerung.</p>
---	---	---

	<p>(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.“</p>	<p>Neu: Verpflichtung der Ausländerbehörde, auf die Bedingungen für Bleiberechte nach § 25a/b schon bei Erteilung von Chancenaufenthalt hinzuweisen, u.a. konkrete Mitwirkungspflichten müssen benannt werden. Frage: Was ist die Konsequenz, wenn dies unterbleibt oder in nicht ausreichendem Maße (Aushändigung ausgedruckter Gesetzestext o.ä.) geschieht?</p>
<p><b>§ 25a wird wie folgt geändert:</b>  a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.  b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „27“ ersetzt.</p>	<p><b>§ 25a wird wie folgt geändert:</b>  a) In der Überschrift wird das Wort „Heranwachsenden“ durch die Wörter „jungen Volljährigen“ ersetzt.  b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:  aaa) Die Wörter „heranwachsenden geduldeten Ausländer“ werden durch die Wörter „jungen volljährigen Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist“ ersetzt.  bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.  ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „27“ ersetzt.  bb) In Satz 2 wird das Wort „Heranwachsende“ durch die Wörter „junge Volljährige“ ersetzt.  c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:  „(5) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.“</p>	<p>Sprachliche Anpassung des Personenkreises durch Änderung der Altersgrenze</p> <p>Wechsel von Chancenaufenthalt auch in 25a möglich (nicht nur 25b)</p> <p>Zeiten der Duldung light werden auch für 25a angerechnet, wenn man vorher Chancenaufenthaltsrecht hatte. Regelung tritt 3 Jahre nach Inkrafttreten automatisch wieder außer Kraft (siehe Art. 8 GE)</p>

<p><b>§ 25b wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze angefügt:</p> <p>„(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.</p> <p>(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“</p>	<p>(6) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“</p> <p><b>§ 25b wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „geduldeten Ausländer“ durch die Wörter „Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist,“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  „sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,“.</p> <p>b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:</p> <p>„(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.</p>	<p>Wenn man nach Ablauf des Chancenaufenthaltsrechts immer noch keinen Pass hat, kann die AE trotzdem erteilt werden, wenn man alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen unternommen hat. Mehr Ermessensspielraum für ABH (kann erteilt werden statt soll).</p> <p>Anpassung, dass Erteilung der AE nicht nur für Geduldete, sondern auch für Personen mit Chancenaufenthaltsrecht möglich ist, das war im Referentenentwurf noch vergessen worden</p> <p>Zeiten der Duldung light werden auch für 25a angerechnet, wenn man vorher Chancenaufenthaltsrecht hatte. Regelung</p>
---	---	---

	<p>(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“</p>	<p>tritt 3 Jahre nach Inkrafttreten automatisch wieder außer Kraft (siehe Art. 8 GE) Wenn man nach Ablauf des Chancenaufenthaltsrechts immer noch keinen Pass hat, kann die AE trotzdem erteilt werden, wenn man alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen unternommen hat. Mehr Ermessensspielraum für ABH (kann erteilt werden statt soll).</p>
--	---	---